

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 44 (1928)

Heft: 35

Artikel: Existenzminimum des Handwerkmeisters

Autor: Glarner, H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-582242>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 29.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

tigen werde, sich über alle die Schädigungen klar war, welche damit unserer ganzen Volkswirtschaft zugefügt wurden. In den eidgenössischen Räten stellte man dem Initiativvorschlag einen Gegenvorschlag entgegen, der gleichzeitig mit der Initiative zur Abstimmung kam.

Damit mutete man dem Referendumsbürger zuviel zu. Er kam aus der Geschichte nicht recht heraus. Das Abstimmungsergebnis war demgemäß ein verworrenes und nach langem Hin und Her stellte man schließlich fest, daß die Verbotinitiative mit 6633 Stimmen angenommen worden sei. Von 7 Kantonen hatte man nicht einmal mehr das Unterlagsmaterial.

Das Verbot der Kursaalspiele trat im Frühling 1925 in Kraft. Wenige Jahre haben genügt, um seine verhängnisvolle Wirkung darzutun. Die Kursäle kämpfen mit gewaltigen Defiziten, und wenn nicht in kurzer Zeit eine Änderung eintritt, steht ihre Existenz in Gefahr. Sie müssen aufgehoben werden. Damit wird unser Fremdenverkehr und mit ihm unsere Volkswirtschaft schwer betroffen. Vor allem werden unsere Gewerbe darunter zu leiden haben, die Baugewerbe, die Nahrungsmittelgewerbe, die Bekleidungs-gewerbe und manche andere, die direkt auf den Fremdenverkehr eingestellt sind, wie z. B. die Schnitzerei und die Klöpplerei.

Und nun, Schweizerischer Gewerbeverband, wird es an dir sein, die Schädigungen, welche die Verbotinitiative gebracht hat, wieder zu korrigieren. Das will die

Kursaal-Initiative,

welche die bis zum Frühling 1925 betriebenen harmlosen Kursaalspiele wieder zulassen und damit die Kursäle erhalten und unsern Fremdenverkehr fördern will. Wie die Initiative abgefaßt und der vorgeschlagene neue Artikel 35 der Bundesverfassung redigiert ist, sind Mißbräuche irgendwelcher Art direkt ausgeschlossen. Man kann also mit gutem Gewissen dem neuen Vorschlage die Zustimmung geben. Und ernst und dringend muß dem Gewerbeverband in seinem ureigensten Interesse der Rat erteilt werden, am 2. Dezember nächsthin für diese Vorlage ein überzeugtes Ja in die Urne zu werfen!

Bern, den 10. November 1928.

Der Präsident des
Schweizer Gewerbeverbandes:
Dr. Tschumi, Nationalrat.

Kulturaufgaben.

(Aus dem „Schweizer Gewerbekalender“ 1929. Verlag Bächler & Co., Bern. Preis in Leinwand Fr. 3.50, in Leder Fr. 4.50.)

Der größte Reichtum eines Volkes ist seine Arbeitskraft. Der Wert der Arbeitskräfte wird bestimmt durch den Höhegrad der nationalen Kultur. Diese zu erhalten und zu fördern, gehört zu den vornehmsten Aufgaben des Staates.

Als wesentliche Kulturaufgaben sind zu nennen: Vermehrte Förderung der Berufstätigkeit, Erhaltung eines gesunden, arbeitskräftigen und arbeitsfreudigen Nachwuchses, gezielte Ordnung der Arbeits- und Lehrverhältnisse, Schutz der rechtlichen Arbeit.

Diese Aufgaben sollten gelöst werden namentlich durch die eidgenössische Gewerbebegeßgebung, deren ernsthafteste Anhandnahme und Erledigung der Gewerbeverband seit Jahren verlangt.

Die heutige Wirtschaftslage lehrt uns ferner in eindrucksvoller Weise, durch vermehrte Staats- und Selbsthilfe dafür zu sorgen, daß unsere Arbeitskräfte nicht durch ungünstigere Arbeitsbedingungen oder billigeren Lebensunterhalt zur Auswanderung verleitet werden. Nach dieser Richtung tätig zu sein, heißt ebenfalls Kulturarbeit leisten.

Die Lösung unseres Gewerbe- und Handelsstandes für die Zukunft muß sein: Wo möglich und solange wie möglich mit dem Staat für die private Wirtschaft. Das große Ziel unseres Strebens sei aber der wirtschaftliche Friede.

Friede, Freiheit, Recht und Ordnung sind die Grundlagen alles wirtschaftlichen Gedeihens. Die freie Berufsausübung darf nicht durch allzu enge Vorschriften eingeengt und behindert werden. Die Arbeitskräfte und geistigen Anlagen müssen sich frei entwickeln und zum Wohle der Gesamtheit auswirken können. Die wahre Freiheit will jedoch keine rechtmäßigen Interessen verletzen. Mit der Freiheit muß also auch die Ordnung verbunden sein, damit die ungebundene Freiheit nicht mißbraucht wird.

Existenzminimum des Handwerkmeysters.

(Korrespondenz.)

Nach unserm Schuldbetreibungsgeß können Lohn-guthaben, Gehalte und Dienstentkommen nur soweit gepfändet werden, als sie nicht nach dem Ermessen des Betreibungsbeamten dem Schuldner und seiner Familie unumgänglich notwendig sind. Obwohl nun das Geß unter Begriffen Lohnguthaben, Gehalten und Dienstentkommen in erster Linie die Vergütung des Arbeitgebers an den Angestellten aus Dienstvertrag im Auge hat, ist die Rechtsprechung richtigerweise entsprechend dem wirklichen Sinn des Geßes dazu gekommen, auch Forderungen des Handwerkmeysters aus Wertverträgen insoweit als unpfändbar zu bezeichnen, als darin der Ertrag der eigenen Arbeit des Schuldners enthalten ist. Selbstverständlich sind auch solche Forderungen aus Wertverträgen nur soweit unpfändbar, als sie für den Unterhalt des Schuldners und seine Familie unbedingt notwendig sind. Derjenige Teil der Forderung aus Wertvertrag aber, der die Entschädigung für verwendetes Material und den Lohn einer Hilfskraft (Arbeiter, Gehilfen usw.) darstellt, kann unbeschränkt gepfändet werden, abgesehen davon, ob Material und Lohn bezahlt seien.

Die Betreibungsbehörden gehen bei dieser Praxis davon aus, daß auf das wirtschaftliche Verhältnis abzustellen sei und daß der Handwerkmeyster nicht schlechter gestellt werden dürfe als der Lohnarbeiter, der ja ohnehin alle Risiken des selbständigen Berufes übernommen hat. Würde man dem Handwerker das Arbeitsprodukt im vollen Umfang pfänden, so würde er ja aller Mittel beraubt, um seinen Beruf weiter ausüben zu können. Damit ist die Praxis dazu gelangt, auch den in Not geratenen Handwerker zu schützen und ihm dasselbe Recht angedeihen zu lassen, das der unselbständig Erwerbende schon längst genöß.

Dr. P. Glarner, Rechtsanwalt, Zürich.

Volkswirtschaft.

Fabrikbauten. Durch die Eidgenössischen Fabrikinspektorate sind in den Monaten Januar bis Oktober 1928 insgesamt 808 Bauvorlagen begutachtet worden; davon 156 Neubauten. Die meisten Vorlagen betreffen die Maschinenindustrie, die chemische Industrie, die Metallindustrie und die Holzindustrie.

Revision der kantonals-zürcherischen Straßen- und Baugesetzgebung. Der Verband zürcherischer Gemeindepräsidenten nahm an seiner Generalversammlung, gestützt auf ein orientierendes Referat von Gemeindeingenieur Aufdermauer folgende Resolution an: „Der Verband